

**34. Zur Frage der Anfechtbarkeit von Honorarzahlungen an eine mit der „Sanierung“ eines notleidenden Unternehmens beauftragte Vertrauensperson.**

R.D. § 30 Nr. 1, §§ 33, 55.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1932 i. S. N. N. AG. (Bekl.)  
w. Ge. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma  
G. & Co. (Kl.). VII 3/32.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Firma G. & Co. befand sich im Frühjahr 1929 in Zahlungsschwierigkeiten. Da sie ihren fälligen Verpflichtungen nicht voll nachkommen konnte, beauftragte sie durch Vertrag vom 2. Juli 1929 die verklagte Aktiengesellschaft, einen außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern abzuschließen und gegebenenfalls die Übernahme der Firma durch eine andere zu bewirken. Nachdem der Beklagten ein Versuch in letzterer Richtung mißlungen und sodann ein „Status“ für den 30. Juni 1929 aufgestellt worden war, der die Überschuldung von G. & Co. ergab, rief sie die Hauptgläubiger zu einer Versammlung am 16. Juli 1929 zusammen. In dieser wurden die Verhältnisse der Firma dargelegt und ein Vergleich zu 65% angeboten; es wurde ein Gläubigerausschuß gebildet, und man beschloß, das gesamte Vermögen der Firma auf die Beklagte als Treuhänderin zu übertragen. Sie bekam sämtliche Außenstände abgetreten und erhielt weitgehende Vollmacht, besonders auch zur Verfügung über den Grundbesitz und über Geld und Bankguthaben. In der Folgezeit

wurden die begonnenen Arbeiten der Firma H. & Co. weitergeführt, namentlich angefangene Bauten fertiggestellt; Arbeiter und Angestellte erhielten ihre fälligen Löhne und Gehälter weiter ausgezahlt. Die umfangreiche Tätigkeit der Beklagten führte jedoch nicht zum Erfolge, sodaß ihr Auftrag am 30. Oktober 1929 beendet wurde. Für ihre Tätigkeit erhielt sie insgesamt 11000 RM., von denen sie 5000 RM. als vom Gläubigerausschuß bewilligte Abschlagszahlung am 31. August 1929 aus dem Vermögen der Firma entnommen hatte, während sie weitere 6000 RM. bei der Rückgabe des ihr übertragenen Vermögens Ende Oktober 1929 einbehielt. Die Firma H. & Co. vertraute danach den Kläger mit weiteren Stützungsversuchen. Auf seinen Antrag wurde am 12. Februar 1930 über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter ernannt.

Mit der Klage hat dieser sowohl den Vertrag vom 2. Juli 1929 als auch die beiden Zahlungen auf Grund des § 30 Nr. 1 R.D. angefochten und Zahlung von 11000 RM. samt Zinsen verlangt. Beide Vorinstanzen haben dementsprechend erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

1. Während das Landgericht die Anfechtung des Vertrages wie der Zahlungen nach den beiden Halbsätzen des § 30 Nr. 1 R.D. für begründet erachtet, hat der Berufungsrichter seine Entscheidung nur auf die Anfechtbarkeit der Zahlungen, und zwar nach dem zweiten Halbsatz gestützt. Zur Begründung dieser Ansicht hat er im einzelnen ausgeführt: Eine Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin habe bereits am 2., spätestens am 16. Juli 1929 vorgelegen, und die Beklagte habe davon schon damals, also längst vor der ersten Zahlung gewußt; die Zahlungseinstellung sei auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht wieder weggefallen, sondern habe bis zur Konkursöffnung fortgebauert und zu dieser geführt. Durch die Zahlung der 11000 RM. sei die Konkursmasse verringert worden, da die Firma H. & Co. dafür keine zur Befriedigung der Gläubiger verwendbaren Gegenwerte erhalten habe. Die ganze Tätigkeit der Beklagten für die Gemeinschuldnerin beruhe, trotz ihr etwa später erteilter Einzelanweisungen, auf dem Vertrage vom 2. Juli 1929, und schon durch dessen Abschluß sei der Anspruch der Beklagten auf

Vergütung entstanden, sodaß auch der im August 1929 bewilligte „Kostenvoranschuß“ eine Abschlagszahlung, nicht eine Zug- um Zugleistung bedeute; auch gehöre dieser Anspruch nicht etwa zu den nach § 61 Nr. 1 R.D. bevorzugten Konkursforderungen. Der Beklagten sei also eine ihr gegenüber den anderen Gläubigern nicht zustehende Befriedigung gewährt worden. Endlich komme auch keine nach § 38 R.D. zu berücksichtigende Bereicherung der Konkursmasse durch Ersparnis von Aufwendungen für eine ähnliche Tätigkeit von anderer Seite in Frage.

Die Revision hat zunächst Einwendungen hinsichtlich der Zahlungseinstellung erhoben, und zwar besonders in der Richtung, daß die im Juli 1929 etwa vorhanden gewesene Zahlungseinstellung nicht dieselbe gewesen sei, die darnach zum Konkurs geführt habe; denn während und auf Grund der Tätigkeit der Beklagten seien die Zahlungen wieder aufgenommen worden, und infolge der von den Gläubigern gemäß der Verhandlung vom 16. Juli 1929 allgemein erteilten Stundung seien keine Zahlungsansforderungen mehr an die Gemeinschuldnerin herangetreten, sodaß keine Nichterfüllung von Verbindlichkeiten aus Mangel an Mitteln mehr in Frage gekommen sei.

Diese Einwendungen sind jedoch nicht stichhaltig. Daß mindestens am 16. Juli 1929 eine nach außen hinreichend in die Erscheinung getretene Zahlungseinstellung vorlag, hat der Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts einwandfrei dargetan. Den Bericht der Beklagten vom 2. August 1929 über ihre Maßnahmen „seit Zahlungseinstellung“ hat er dabei nur als Beweiszeichen verwertet, was entgegen der Ausführung der Revision rechtlich unbedenklich war. Es ist aber auch nicht richtig, daß diese Zahlungseinstellung nachträglich wieder beseitigt und erst eine erneute anderweite Zahlungseinstellung für die Konkursöffnung ursächlich geworden sei. Zwar sind nach den Urteilsfeststellungen noch nach dem 16. Juli 1929 Zahlungen geleistet worden, jedoch fast nur auf Forderungen, die durch Weiterführung angefangener Bauten entstanden waren, sowie für Löhne und Steuern, während keiner der alten Hauptgläubiger irgendwelche Zahlungen erhalten hat. Die alten Gläubiger, besonders die Hauptgläubiger, haben auch nicht etwa eine wirkliche Stundung gewährt; das Berufungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß keine allgemeine Stundung

durch die Gläubiger bewilligt sei. Allerdings haben sie von Zwangsvollstreckungen Abstand genommen, weil die Gemeinschuldnerin freiwillig ihr gesamtes Vermögen zur Sicherung und demnächst auch Befriedigung aller Gläubiger nach Höhe der vereinbarten 65% der Beflagten zur Verfügung gestellt und ihr als Treuhänderin übergeben hatte. Ob dies für alle einzelnen Vermögensgegenstände rechtswirksam geschehen war, ist nicht erheblich; jedenfalls gingen alle Beteiligten, die Gemeinschuldnerin, die Gläubiger — zunächst mindestens diejenigen der Versammlung vom 16. Juli 1929 — und die Beklagte als Treuhänderin davon aus, daß dieser die alleinige Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Gemeinschuldnerin übertragen und letztere völlig ausgeschaltet worden war. Es liegt also keine unbedingte Stundung auf bestimmte Zeit vor, die das ganze Geschäft der Gemeinschuldnerin auf eine neue Grundlage gestellt und die Zahlungseinstellung völlig behoben hätte. Tatsächlich ist es dann auch infolge und in Fortwirkung der im Juli 1929 eingetretenen Zahlungseinstellung zur Konkursöffnung gekommen, da alle Versuche, die Firma H. & Co. zu stützen, schließlich fehlschlagen. Ob das erst rund sieben Monate nach der Zahlungseinstellung geschah, ist nicht wesentlich, sieht doch zweifellos die Konkursordnung selbst nach § 33 dies als möglich vor. Die von der Revision angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 100 S. 65 steht dem nicht entgegen; denn wie sich insbesondere aus den Urteilen RGZ. Bd. 114 S. 208, 209 und Bd. 127 S. 61 ergibt, die ergänzend zu dieser Entscheidung heranzuziehen sind, beseitigt nicht schon die Stundung als solche die Zahlungseinstellung, sondern erst eine mit Hilfe der Stundung erfolgte allgemeine Wiederaufnahme der Zahlungen, sei es auch zunächst nur von Ratenzahlungen. Daß der bloße Wiederbeginn der Zahlungsfähigkeit infolge Stundung auch ohne allgemeine Wiederaufnahme der Zahlungen die vorher eingetretene Zahlungseinstellung beseitige, kann nicht als zutreffend anerkannt werden; überdies ist es aber im vorliegenden Fall, wie schon erwähnt, zu einer wirklichen Stundung gar nicht gekommen.

2. Auch wenn aber bereits am 2. Juli 1929 bei Abschluß des Dienstvertrags auf Geschäftsbesorgung (als solcher stellt sich die Erteilung und die Annahme des Auftrags zur Sanierung eines notleidenden Unternehmers rechtlich dar) eine der Beflagten bekannte Zahlungseinstellung der Firma H. & Co. vorgelegen hat,

die dann auch für die Konkursöffnung ursächlich gewesen ist, so scheidet doch eine Anfechtung dieses Vertragsschlusses selbst nach § 30 Nr. 1 R.D. aus. Denn ganz abgesehen davon, ob nicht eine — für die Anwendung des ersten Halbsatzes das erforderliche — Benachteiligung der Konkursgläubiger unmittelbar durch die Eingehung dieses Vertrags verneint werden müßte, steht seiner Anfechtbarkeit aus § 30 Nr. 1, und zwar aus beiden Halbsätzen, namentlich der § 33 R.D. entgegen, weil der Vertragsschluß länger als sechs Monate vor der Konkursöffnung liegt.

Es handelt sich also nur um die Anfechtbarkeit der beiden Zahlungen nach § 30 Nr. 1 Halbsatz 2 R.D., worüber allein auch das Berufungsgericht eine Entscheidung, und zwar in bejahendem Sinne, getroffen hat. Wenn der Revisionsbeklagte hierzu ausführt, daß insbesondere die schließliche Einbehaltung der 6000 RM. bei Beendigung des Auftrags keine wirkliche Zahlung darstelle — obgleich er selbst von Anfechtung der beiden „Zahlungen“ gesprochen hatte — so kann dies auf sich beruhen; denn auch eine Befriedigung der Beklagten, die diese sich selbst durch eigenmächtige einseitige Handlung ohne Zustimmung der Gemeinschuldnerin verschafft hätte, fielen in gleicher Weise unter den zweiten Halbsatz des § 30 Nr. 1 R.D.

Gegen die Anwendung dieser Bestimmung auf die beiden „Zahlungen“ kämpft nun die Revision aus zwei Gesichtspunkten an: aus dem allgemeineren, daß ein solcher auf Bemühungen um einen Konkursabwendenden Ausgleich gerichteter Dienstvertrag, namentlich wenn die Gesamtheit oder doch die große Mehrzahl der Gläubiger damit einverstanden sei, und ebenso auch seine Erfüllung durch Zahlung von Honorar und Erstattung von Auslagen grundsätzlich nicht als gläubigerbenachteiligend angesehen werden könne, und weiter aus dem nur nach Lage des Einzelfalles, aber gerade auch hier einschlagenden Grunde, daß die einzelnen Zahlungen mit Rücksicht auf die Zeit, in der sie geleistet worden seien, und auf die Begleitumstände nicht als Befriedigung eines Konkursgläubigers zu betrachten seien, sondern daß ein „Bargeschäft“ in Betracht komme (vgl. zu den beiden Gründen im allgemeinen die Ausführungen von Jaeger R.D. 6./7. Aufl. § 30 Anm. 26, 26a, 37; Menzel R.D. 4. Aufl. § 30 Anm. 6; Emmerich Sanierung I S. 130 bis 132).

Jedoch kann zunächst der erste Gesichtspunkt nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Billigkeitserwägungen und mehr oder

weniger große wirtschaftliche Bedürfnisse können nicht zu einer Abweichung von der gesetzlichen Regelung führen, solange nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme festgesetzt hat. Ob man zur Zeit der gesetzlichen Regelung der Konkursanfechtung außergerichtliche Vergleichsmaßnahmen, namentlich die Beauftragung eines Treuhänders mit der Herbeiführung einer Sanierung schon kannte, ist unerheblich. Die Bestimmung des § 85 der Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927, durch welche den Ansprüchen der Vertrauensperson auf Vergütung und Auslagenersatz eine besondere Vorzugsstellung eingeräumt ist, gilt nur für das gerichtliche Vergleichsverfahren und auch nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 82 das.; sie kann aber nicht auf außergerichtliche Stützungsversuche entsprechend angewendet werden. Ausschlaggebend gegen eine Anfechtbarkeit kann auch nicht sein, daß ein Vertrag, durch den — wie im vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln ist — ernstlich die Aufrechterhaltung einer Firma erstrebt wird, nach Inhalt und Zweck dem gemeinsamen Vorteil aller Gläubiger zu dienen bestimmt sei. Denn ob der Versuch zum Ziel führen wird, ist stets unsicher, und es läßt sich deshalb keineswegs sagen, daß die ganze Unternehmung tatsächlich dem gemeinsamen Wohl aller Gläubiger förderlich sei. Insbesondere vermindern Zahlungen an den Treuhänder das Aktivvermögen des Schuldners, sodaß durch sie, falls es doch zum Konkurs kommt, an sich die Konkursmasse geschmälert wird und damit die Gläubiger benachteiligt werden. Es könnte höchstens in Frage kommen, ob dann, wenn alle Gläubiger der Erteilung des Sanierungsauftrags und vielleicht auch noch der Leistung der Vergütungen zugestimmt haben, eine Anfechtung deshalb ausgeschlossen wäre, weil dann der Konkursverwalter nach Treu und Glauben nicht zu Gunsten derselben Personen die Leistungen rückgängig machen könnte, die vorher damit einverstanden gewesen waren. Aber diese Erwägung trifft keinesfalls zu, wenn nur die Mehrzahl der Gläubiger, wenn auch eine verstärkte Mehrheit gemäß § 63 Bergl.O. oder § 182 R.D., zugestimmt hatte. Denn eine Bindung der Minderheit durch das Verhalten der Mehrheit kann nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen Platz greifen und insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer auftraglosen nützlichen Geschäftsführung der Mehrheit für die Minderheit angenommen werden. Übrigens ist es selbst dann, wenn die Gesamtheit der Gläubiger dem Vertragschluß und den Zahlungen zugestimmt hat, zweifelhaft,

ob damit das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters ausgeschlossen wäre; denn bis zur Konkursöffnung können sehr wohl Änderungen im Bestande der Gläubiger eintreten und neue Gläubiger hinzukommen, und gegenüber diesen neuen Gläubigern könnte der gegen die alten zustimmenden Gläubiger dargelegte Gesichtspunkt nicht in Betracht kommen. Ferner könnte aber eine Anfechtung von Rechtshandlungen auch im Interesse der Massegläubiger geboten sein, und die Entschließungsfreiheit des Konkursverwalters würde dann kaum durch ein früheres Verhalten der Konkursgläubiger, wenn auch ihrer Gesamtheit, beeinträchtigt werden dürfen. Doch braucht zu alledem nicht endgültig Stellung genommen zu werden, da die Zustimmung sämtlicher Gläubiger auch nur zu dem Vertragsschluß vom 2. Juli 1929, geschweige denn zu den beiden „Zahlungen“, von der Beklagten nicht dargetan worden ist, die dafür als für eine besondere Sachgestaltung gegenüber den angefochtenen und an sich anfechtbaren Rechtshandlungen beweispflichtig wäre. Ja, die Beklagte hat nicht einmal schlüssige Behauptungen in dieser Beziehung aufgestellt; denn wenn selbst alle Gläubiger von dem Sanierungsauftrag der Gemeinschuldnerin an die Beklagte und der Zustimmung der Hauptgläubiger erfahren haben sollten, so würde ein bloß untätiges (passives) Verhalten der übrigen Gläubiger noch keine Zustimmung bedeuten, da für sie keine Rechtspflicht zu einer Widerspruchserklärung bestand. Mehr als ein stillschweigendes Geschehenlassen der Handlungen der Firma H. & Co. und der Hauptgläubiger, ein Stillhalten, für das die verschiedensten Erwägungen maßgebend sein konnten, hat aber die Beklagte niemals geltend gemacht.

Der andere von der Beklagten gegen die Anfechtbarkeit der beiden „Zahlungen“ aus § 30 Nr. 1 Halbsatz 2 R.D. geltend gemachte Gesichtspunkt ist auch nicht gerechtfertigt. Zwar entsprechen die Ausführungen an sich dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz (vgl. Jaeger a. a. O. § 30 Anm. 37; Menzel a. a. O. § 30 Anm. 6, 9 und 10), daß dann, wenn es sich nicht um die Befriedigung einer bereits zuvor entstandenen Forderung handelt, sondern um eine vor oder gleichzeitig mit dem Erwerb des Gläubigerrechts eingetretene Befriedigung („Bargeschäft“ im weiteren Sinne), mithin keine Konkursgläubigerschaft entstanden ist, der zweite Halbsatz des § 30 Nr. 1 keine Anwendung finden kann. Aber die tatsächliche Ge-

Stellung des vorliegenden Falls ist nicht so, daß ein Bargeschäft angenommen werden könnte. Maßgebend ist der Abschluß vom 2. Juli 1929, und es ist namentlich richtig — was auch von der Revision nicht bekämpft wird —, daß nicht etwa Einzelanweisungen an die Beklagte neue Vertragsverhältnisse begründet haben. Auf Grund der Vereinbarung vom 2. Juli 1929 hatte aber die Beklagte bereits die Stellung eines Konkursgläubigers erlangt, wenn ihr auch zunächst nur ein bedingter Anspruch erwachsen war, nämlich auf Honorarzählung, abhängig von wirklichen Dienstleistungen entsprechend dem Vertrage, die mangels Vereinbarung eines bestimmten Betrags angemessen zu vergüten waren, und auf Ersatz von Auslagen, abhängig von den tatsächlich erfolgenden Aufwendungen. Dann war aber auch die Zahlung der 5000 RM. Ende August 1929 nicht eine Vorfußzahlung, sondern eine Zahlung für bereits geleistete Arbeiten als Teilzahlung auf Grund der Gesamtforderung der Beklagten, wofür das Berufungsgericht mit Recht ihren Bericht vom 2. August 1929 heranzieht; und das gleiche gilt dann auch für die Befriedigung der Beklagten durch Einbehaltung der weiteren 6000 RM. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Es mag zwar sein, daß nach dem Willen der vertragschließenden Teile und nach der Verkehrsauffassung ein Rechtsgeschäft den Charakter eines Bargeschäfts nicht verliert, wenn zwischen Vertragschluß und Zahlung nur eine kurze Zeitspanne liegt (vgl. Mengel a. a. D. S. 190 a. E. der Anm. 6); aber die hier inneliegenden Zeiträume von rund zwei und rund vier Monaten schließen eine solche Annahme aus. Nicht möglich erscheint es auch, ein Bargeschäft unter dem Gesichtspunkt anzunehmen, daß die Beklagte den Auftrag zur Geschäftsbesorgung nur unter der aufschiebenden Bedingung der Vorfußzahlung angenommen hätte (vgl. Jaeger a. a. D. S. 582 Anm. 37 a. E.), oder daß, solange die Tätigkeit des Treuhänders in Anspruch genommen werde, alle Zahlungen deshalb Bargeschäfte wären, weil sie Teilleistungen auf den einheitlichen Anspruch auf Vergütung der einheitlichen weiter fortzusetzenden Tätigkeit darstellten (so Emmerich a. a. D. S. 131). Es fehlt aber endlich auch an jedem tatsächlichen Anhalt dafür, daß die Beklagte bereits durch die vielleicht ziemlich bald nach dem Vertragschlusse bewirkte — über die Zeit hat das Berufungsurteil noch nichts Näheres festgestellt — und deshalb nach dem Gesagten einer gleichzeitigen Leistung möglicher-



weise gleichzustellende fiduziarische Vermögensübertragung an sie im voraus in Höhe des ihr schließlich an Honorar und Auslagen-erstattung zukommenden Betrags Bezahlung erhalten habe. Denn die Übertragung des Vermögens, besonders auch die etwaige Abtretung der Bankguthaben, geschah zur Sicherung der Gläubiger vor bedenklichen Geschäftsmaßnahmen der Firma H. & Co. und zur späteren möglichst weitgehenden Befriedigung der Gläubiger. Dagegen ist dem festgestellten Sachverhalt in keiner Weise zu entnehmen, daß die Beteiligten damit nebenbei auch bereits eine Vorauszahlung von Vergütung und Auslagen gewollt hätten, was doch immerhin ziemlich fern lag, da sie nichts über eine bestimmte Höhe der Vergütung, mindestens bestimmt nach der Zeit der erforderlich werdenden Tätigkeit, vereinbart hatten.

3. Dagegen lag die Möglichkeit nahe und hätte deshalb vom Berufungsgericht einer Erörterung unterzogen werden müssen, ob nicht mit der fiduziarischen Übertragung des Vermögens der Firma H. & Co. auf die Beklagte die Beteiligten zugleich eine Sicherung der Beklagten wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Auslagenersatz gewollt haben. War dies der Fall, so wäre der Beklagten im Umfang der wirksamen Sicherungsübereignung für den Konkursfall ein Absonderungsrecht nach Höhe ihrer berechtigten Ansprüche entstanden. Soweit dieses aber unanfechtbar begründet worden war, würden auch die beiden „Zahlungen“ nicht der Anfechtung unterliegen, da die Beklagte dann eine gleich hohe Zahlung auch im Konkurs auf Grund ihres Absonderungsrechts hätte verlangen können, sodaß die Konkursgläubiger durch die Zahlungen nicht beeinträchtigt worden wären (vgl. Menzel a. a. O. § 30 Anm. 9). Freilich bedarf es noch der Klärung der Einzelheiten der Vermögensübertragung, und zwar wegen der übereigneten Gegenstände selbst sowie der Art, der rechtlichen Wirksamkeit und der Zeit der einzelnen Übereignungssakte.

4. Das Berufungsgericht hätte aber ferner auch noch prüfen müssen, ob für die Beklagte, wenn sie nicht die „Zahlungen“ erhalten hätte, wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Auslagenersatz nicht die Möglichkeit einer Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der Gemeinschuldnerin gegen sie auf Rückübertragung der ihr übereigneten Vermögenswerte bestanden hätte, und ob eine gleiche Möglichkeit auch gegenüber dem Kläger nach der Konkursöffnung

gegeben gewesen wäre. Denn dann würde, die Unanfechtbarkeit des Erwerbs der Ansprüche der Beklagten und deren noch nicht klargestellte Berechtigung ihrer Höhe nach vorausgesetzt, durch die „Zahlungen“ die Konkursmasse — gerade so wie bei einem Absonderungsrecht nach dem unter 3 Ausgeführten — nicht verringert und die Gläubiger würden daher nicht benachteiligt worden sein. Ob nicht die Prüfung einer Aufrechnungsmöglichkeit um so mehr geboten wäre, wenn — wie der Revisionsbeklagte will — die einseitige Einbehaltung der 6000 RM. nicht als Zahlung anzusehen wäre, kann auf sich beruhen.

Der Kläger verneint die Möglichkeit einer Aufrechnung, weil einem Summenanspruch eine Pflicht zur Rückgabe von Einzelgegenständen gegenübergestanden habe, also die Gleichartigkeit der Ansprüche fehle, und weil ferner § 55 Abs. 1 Nr. 3 R.D. eine Aufrechnung ausschliesse. Allerdings würde gemäß § 387 BGB., woran hier durch § 54 R.D. nichts geändert ist, dem Anspruch der Beklagten auf Zahlung einer Geldsumme auch ein gleichartiger Anspruch auf Rückgewähr eines Geldbetrags gegenüberstehen müssen. Der Anspruch gegen die Beklagte auf Rückübertragung der ihr übereigneten Vermögenswerte ist jedoch wegen deren Verschiedenheit kein großer einheitlicher Anspruch, sondern er setzt sich aus einzelnen Ansprüchen zusammen, und neben Einzelansprüchen wegen bestimmter Gegenstände kann auch eine Forderung auf Zahlung eines Geldbetrags in Betracht kommen. Dann wäre insoweit die Gleichartigkeit gegeben. § 55 Abs. 1 Nr. 3 R.D. schlägt aber aus verschiedenen Gründen nicht ein. Die Beklagte hat ihre Forderung, obgleich zunächst als bedingte, bereits durch den Vertragsschluß vom 2. Juli 1929 erworben, sodaß nach dem Schlußsatz der Nr. 3 wiederum § 33 R.D. Platz greift. Ferner ist die Beklagte die Rückgabe der Vermögenswerte an die Firma H. & Co. nicht eher schuldig geworden, als sie ihre Forderung gegen diese erworben hat, was Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift des § 55 R.D. ist (vgl. Menzel a. a. O. § 55 Anm. 4 Abs. 2). Denn beide Ansprüche sind gleichzeitig als bedingte mit dem Vertragsschlusse vom 2. Juli 1929 entstanden; übrigens ist auch die Fälligkeit, wenn man darauf abstellen wollte, bei der Rückgabepflicht der Beklagten keinesfalls vor der Fälligkeit ihrer Ansprüche eingetreten.